

## **ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 Abs. 4 BAUGB**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat am 20.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ beschlossen. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 31 wurde das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland gem. § 8 Abs. 3 BauGB betrieben

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ schafft mit der Ausweisung des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage durch einen potentiellen Investor.

Überplant wird eine Fläche von ca. 21,26 ha innerhalb des ca. 5,8 km nordwestlich des Stadtzentrums von Friedland und ca. 1,3 km südöstlich von Ramelow gelegenen Kies-/Sandtagebaus Ramelow.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Gemäß den in § 10 Abs. 4 BauGB aufgeführten Regelungen zur Beschlußfassung, Genehmigung bzw. Inkraftsetzung von Bebauungsplänen ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

### **2. Umweltbezogene Informationen**

Folgende umweltbezogene Informationen lagen im Rahmen des Planungsverfahrens vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriffs/ Ausgleichbilanz gem. § 12 NatSchAG MV
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Vorprüfung der Natura-2000 Verträglichkeit
- umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensakte.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden untersucht und in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgte im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Die artenschutzfachliche Prüfung, zusammengefasst im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergab keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) bei Einhaltung der in den B- Plan aufgenommenen Hinweise bzgl. der Bauzeitenregelung, umzusetzenden baulichen Maßnahmen und Umsetzung der Festlegungen zum Pflegemanagement der Fläche.

Um das Plangebiet erstreckt sich das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund und auf Verlangen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des BUND MV e.V. erfolgte eine Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit. Im Rahmen der FFH-VVP konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben greift nicht negativ in Gewässer ein. Außerdem kommt es zu keinen Gehölz- bzw. Waldrodungen und dem damit verbundenen Verlust von Lebensräumen.

Die Umsetzung der Planinhalte ergibt einen kompensationspflichtigen Eingriff nach GATZ (2011) „Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen“.

Die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan und erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB.

Als eingriffsmindernde Maßnahme erfolgt die Offenhaltung der Modulzwischenräume, mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- *kein Pestizideinsatz,*
- *keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen,*
- *Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.*
- *Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.*

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes auszugleichende Kompensation wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto LRO 010 bei Rothenmoor gedeckt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen.

Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 berührt Fragen des Denkmalschutzes, da im Geltungsbereich des B-Planes mehrere Bodendenkmale vorhanden sind, die im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen detailliert gekennzeichnet wurden.

Des Weiteren wurden die östlich und nordöstlich liegenden Waldgebiete mit einem einzuhaltenden Mindestabstand zu den baulichen Anlagen nach § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) M-V von 30,0 m beachtet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch diese Schaffung von Baurecht unter Berücksichtigung der beschriebenen Aspekte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Sachgüter als auch deren Wechselwirkungen zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung als hinnehmbar anzusehen.

#### **4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 06.05.2016 bis zum 08.06.2016 im Amt Friedland statt. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es zwei schriftliche Stellungnahmen von Bürgern insbesondere zu naturschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit notwendigen Umweltprüfungen und bergrechtlichen Fragen und sich daraus ergebenden Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

##### **4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2016 und Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Liste als Zwischenabwägung zusammengefasst, geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt.

Insbesondere fanden die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz, des Bergamtes Stralsund zu den bergrechtlichen Belangen in Bezug auf den Standort, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu vorhandenen Bodendenkmalen, des StALU Mecklenburgische Seenplatte zu abfallrechtlichen Belangen und der öffentlichen Versorger zu vorhandenen Leitungsbeständen im B- Plan Entwurf Berücksichtigung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde in der Stadtvertretersitzung am 29.06.2016 gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange bestimmt.

#### **4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Vorprüfung der Natura 2000- Verträglichkeit sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 04.08.2016 bis 06.09.2016 öffentlich aus. Während dieser Auslegung gab es keine Anfragen und Hinweise von Bürgern.

#### **4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 04.08.2016 statt.

Es gingen vor allem Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Natur- und Artenschutz und der damit verbundenen Kompensation des Eingriffs, zum Immissionsschutz, zu abfallrechtlichen Belangen, zum Denkmalschutz in Form vorhandener und zu berücksichtigender Bodendenkmale, zum Gewässerschutz, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zur bergrechtlichen Belangen, zu im Geltungsbereich vorhandenen und zu beachtenden Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagenternetzes des Landes M-V, Belangen der Bundeswehr und zu angrenzendem Waldbestand sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Die Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie Abstimmungen mit diesen zu den vertretenden fachlichen Belangen abgewogen.

Die eingegangenen Stellungnahmen, abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden geprüft, die Belange aus dem Beteiligungsverfahren detailliert in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengestellt, soweit verfahrensrelevant mit den Änderungen zum Planentwurf in der Satzung des Bebauungsplanes berücksichtigt und daraus resultierende Festsetzungen getroffen. Die Begründung bzw. Planzeichnung wurde entsprechend aktualisiert.

In ihrer Sitzung am 17.12.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Friedland über die Abwägung beraten und den abschließenden Satzungsbeschluss gefasst.

### **3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 Ziffer 5.3 Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. Gemäß LEP Ziffer 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ergänzt dazu, „Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen insbesondere auf bereits versiegelten Flächen oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden (vgl. 6.5 (6) RREP MS). Bei dem vorgenutzten Kies-/Sandtagebau handelt es sich um eine bauliche Anlage.

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 51 Erneuerbare Energien Gesetz verfügt die Fläche aufgrund des Status einer baulichen Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen.

Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die aufgrund der guten Abschirmung durch die bauliche Anlage geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung vergleichsweise gering und damit durch die geplanten Maßnahmen vollständig zu kompensieren.

Die Stadt Friedland schafft mit dem Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ insofern an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des Nutzungszieles des Vorhabens und der Eignung des Plangebietes wegen der Vornutzung nicht.

Friedland, 11.10.2017

*[Handwritten Signature]*  
BLOCK  
BÜRGERMEISTER

